



**Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationssatzung der Universität Ulm
vom 04.08.2014**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) am 17.07.2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 26. Februar 2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 01.03.2013, Seite 59 – 67 wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung wird wie folgt gefasst:
 - (1) Ein Studienplatztausch kann für das erste und für höhere Fachsemester innerhalb der in § 6a Abs. 3 genannten Fristen mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität auf Antrag ausschließlich im Fall gemäß Absatz 2 und nach Zustimmung der Universität Ulm vorgenommen werden:
 - (2) Die Zustimmung der Universität zum Studienplatztausch setzt voraus:
 - a) Es handelt sich um Personen gemäß § 7
 - b) die vom Tausch betroffenen Hochschulen sind einverstanden,
 - c) ein vergleichbarer Ausbildungsstand,
 - d) derselbe Studiengang der Tauschpartner sowie
 - e) kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang liegt vor.
 - (3) Unbeschadet von Absatz 2 ist für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin ein Studienplatztausch nur im höheren Fachsemester unter den Voraussetzungen von Absatz 2 b) – 3) möglich; die in Absatz 1 bestimmte Form und Frist gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2014/15

Ulm, den 04.08.2014

gez.
Professor Dr. K. J. Ebeling
- Präsident -